

Ltg.-758/N-1/1-2015

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) und Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes.

B e r i c h t  
des  
UMWELT-AUSSCHUSSES

Der Umwelt-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) und Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Vladyka geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Vorlage zur Änderung des Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) sieht vor, dass mögliche Vorkehrungen zur weitgehenden Ausschließung erheblicher Beeinträchtigungen durch gem. § 7 erteilte Bewilligungen auch Kompensationsmaßnahmen, d.s. sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen, umfassen.

Um derartige Kompensationsmaßnahmen räumlich als auch inhaltlich effektiv und effizient einsetzen zu können ist sowohl für den Vollzug als auch für Projektwerber ein geeigneter Überblick über aus verschiedenen Behördenverfahren resultierende derartige Maßnahmen wichtig; mit der vorgesehenen Änderung zu § 32 soll die Rechtsgrundlage für die Führung eines derartigen Katasters geschaffen werden.

Durch die antragsgegenständliche Formulierung des in §32 neu aufzunehmenden Abs.4 wird, unabhängig vom grundsätzlichen Ziel eines derartigen Katasters, der Notwendigkeit einer weitergehenden inhaltlichen Präzisierung sowie insbesondere auch den mit der Führung eines

derartigen Katasters verbundenen Aufwendungen und damit für die Umsetzung eines solchen Katasters verbundenen zeitlichen Aspekten in geeigneter Weise Rechnung getragen.

EDLINGER  
Berichterstatter

VLADYKA  
Obfrau